

## Rechtsvorschrift für die Prüfung Zusatzqualifikation Europakaufmann / Europakauffrau (International)

Die Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04. April 2019 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Europakaufmann / Europakauffrau (International)“.

### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die
- ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie
  - eine Vorbereitung auf diese Prüfung (Teilnahmebescheinigung der Schule)
  - die mit Erfolg abgelegte Prüfung „Zusatzqualifikation Englisch für kaufmännische Auszubildende“ – B2 des CEF
  - den Erwerb eines weiteren Fremdsprachenzertifikates in einer zweiten Fremdsprache – B1 des CEF oder Zertifikat in chinesischer Sprache – A1 CEF.
- nachweisen.

Ebenfalls sollte der Nachweis eines vierwöchigen Auslandspraktikums inkl. Praktikumsbericht erfolgen.

- (2) Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, die a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet und b) sich bereits während der Ausbildung zu dieser Prüfung angemeldet haben.

### § 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung „Internationale Geschäftsprozesse“ umfasst folgende Leistungen: Außenhandelsgeschäfte und Auslandsmärkte
- Möglichkeiten der Außenhandelsfinanzierung erläutern und Kreditabsicherung vorbereiten,
  - außenhandelsspezifische Zahlungsbedingungen, insbesondere Akkreditiv anwenden,
  - für den internationalen Handel übliche Warendokumente beschaffen, erstellen und prüfen,
  - Zollpapiere prüfen, Zölle und Abgaben errechnen,
  - international gebräuchliche Klauseln und Handelsusancen anwenden,
  - internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und branchenbezogene Arbitrage erläutern,
  - Angebots- und Nachfragesituation sowie Absatzchancen feststellen; Veränderungen der Bedingungen auf nationalen und internationalen Märkten und deren Auswirkungen beurteilen,
  - unterschiedliche Formen der Geschäftsanbahnung nutzen,
  - mit in- und ausländischen Geschäftspartnern kommunizieren und Geschäftsabschlüsse tätigen,
  - branchenbezogene Vorschriften des Außenwirtschafts- und Zollrechts, Vertragusancen, Währungs- und Devisenvorschriften anwenden,
  - Transportmittel und -wege im internationalen Warenverkehr unter Berücksichtigung von Transportfähigkeit, Lagerfähigkeit, Pflege, Behandlung und Verpackung von Waren erkunden sowie Frachtverträge abschließen,
  - internationale Transportversicherungsbedingungen und gebräuchliche Klauseln anwenden sowie Versicherungsfälle bearbeiten,
  - in einer Fremdsprache korrespondieren und kommunizieren,
  - fremdsprachige Offerten, Gebote und Abschlussbestätigungen erstellen,
  - fremdsprachige Warendokumente bearbeiten,
  - fremdsprachiges Informationsmaterial auswerten.

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 180 Minuten nicht überschreiten.

### § 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (= 50 Punkte) erbracht wurden.
- b) Den Bewertungen liegt der Notenschlüssel der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland zugrunde.

### § 4 Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

### § 5 Zeugnis

Das Zeugnis enthält

- das Ergebnis der Prüfungsleistung „Internationale Geschäftsprozesse“ als Punktzahl und Note.
- den Vermerk über die bestandene Prüfung „Zusatzqualifikation Englisch für kaufmännische Auszubildende“.
- den Vermerk über den Erwerb des/der Fremdsprachenzertifikate/-s einer oder ggf. mehrerer weiteren Fremdsprache/n gem. §1 Abs. (1) Punkt 4
- den Vermerk über das Auslandspraktikum – sofern abgeleistet.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnsberg, den 04. April 2019

Industrie- und Handelskammer  
Arnsberg, Hellweg-Sauerland

gez. Andreas Rother  
Präsident

gez. Dr. Ilona Lange  
Hauptgeschäftsführerin